

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dorothee Menzner, Eva Bulling-Schröter, Ralph Lenkert, Sabine Stüber und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/13362 –

Unbefristete Lagerung von abgereichertem Uran an der URENCO-Urananreicherungsanlage Gronau

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bundesregierung hat in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 17/12943 mitgeteilt, dass an der Urananreicherungsanlage Gronau zukünftig abgereichertes Uran in Form von Triuranoxoxid (Uranoxid (U_3O_8)) in dem dort im Bau befindlichen Zwischenlager ohne Befristung aufbewahrt werden soll. Das abgereicherte Uran in der Form U_3O_8 ist demnach laut Aussage der Bundesregierung von der Betreiberfirma URENCO „für eine zukünftige weitere Verwendung“ vorgesehen, jedoch teilt sie weiterhin mit: „Konkrete Verwendungsvorhaben sind der Bundesregierung nicht bekannt.“ Folglich können zukünftig tausende Tonnen radioaktiven Materials am Standort Gronau oberirdisch gelagert werden, ohne dass der Verwendungszweck des Materials, Pläne zur Entsorgung des Materials durch den Betreiber oder allein die Dauer der Lagerung, die sich nach Genehmigungslage über einen Zeitraum von 100 Jahren und darüber hinaus erstrecken kann, der Öffentlichkeit bekannt sind.

In der Antwort auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 17/8041 teilt die Bundesregierung mit, dass die Lagerkapazitäten am Standort Gronau außerdem „abhängig vom jeweiligen An- und Abreicherungsgrad im UF_6 -Tailslager Tails aus mindestens fünf Produktionsjahren, im U_3O_8 -Tailslager solche aus mindestens zehn Produktionsjahren gelagert werden können“. Die Genehmigung für den Betrieb der Uranfabrik Gronau ist trotz der Beschlüsse zum Ausstieg aus der Nutzung der Atomenergie in Deutschland aus dem Jahr 2011 nach wie vor unbefristet.

Aufgrund der bereits in Gronau lagernden Menge von 6 700 Tonnen abgereichertem Uran in Form von UF_6 , denen sich zur Dekonversion derzeit noch in Frankreich befindlichen Mengen abgereicherten Urans und denen durch den weiteren Betrieb entstehenden neuen Mengen, ist davon auszugehen, dass bei entsprechendem An- und Abreicherungsgrad in der Urananreicherungsanlage bereits um das Jahr 2020 herum die Kapazität des noch im Bau befindlichen U_3O_8 -Lagers mit einem Fassungsvermögen von 60 000 Tonnen ausgeschöpft sein könnte. Daher ist davon auszugehen, dass am Standort Gronau demnächst weitere Lagerkapazitäten in ähnlicher Größe geschaffen werden müssen oder

aber die Betreiberfirma URENCO abgereichertes Uran anderweitig verbringen oder dem Bund zur Endlagerung übergeben muss.

1. Auf Grundlage welchen Rechtsaktes erfolgt seitens der Atomaufsichtsbehörden eine Entscheidung, ob ein Betreiber einer nuklearen Anlage oder ein anderer Besitzer radioaktiver Materialien diese als radioaktive Abfälle oder anderweitig zu deklarieren hat und dementsprechend damit umgehen muss?

Nach § 9a Atomgesetz (AtG) hat der Betreiber dafür zu sorgen, dass anfallende radioaktive Reststoffe schadlos verwertet oder als radioaktive Abfälle geordnet beseitigt werden. Urenco als Betreiberfirma der Urananreicherungsanlage Gronau betrachtet das bei der Urananreicherung entstehende abgereicherte Uran (Tails) als Wertstoff, weil in ihm noch ein beträchtlicher Anteil des spaltbaren Isotops U-235 verbleibt, welches abhängig von wirtschaftlichen Faktoren durch Weiterabreicherung zur Kernbrennstoffherzeugung genutzt werden kann. Sollte eine Weiterverwendung nicht absehbar sein, muss das abgereicherte Uran als radioaktiver Abfall endgelagert werden. In den atomrechtlichen Genehmigungen für die Urananreicherungsanlage Gronau ist deshalb u. a. geregelt, dass spätestens ab einer Tails-Lagerauslastung von 50 Prozent mit der Errichtung des Zwischenlagers für Uranoxid (Uranoxidlager) und den weiteren Vorbereitungen zur Tailsentsorgung (Dekonversion von Uranhexafluorid in das chemisch stabile Uranoxid) zu beginnen und der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde jährlich ein Verbleibsnachweis von Tails für sechs Jahre im Voraus vorzulegen ist. Die Prüfung dieses Verbleibsnachweises durch die atomrechtliche Aufsichtsbehörde beinhaltet auch die Frage der Verwertung oder Entsorgung des abgereicherten Urans.

2. Nach welchen Kriterien sind radioaktive Materialien als Abfälle zu deklarieren?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

3. Inwieweit fällt es in den Verantwortungsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, die Rechtmäßigkeit derartiger Deklarationen und der entsprechenden Umgangsgenehmigungen auszustellen oder zu überprüfen?

Bestimmte Aufgaben bei der Umsetzung des AtG unterliegen der unmittelbaren Zuständigkeit von Bundesbehörden (§§ 22 und 23 AtG). Die übrigen Verwaltungsaufgaben führen die Länder im Auftrag des Bundes aus (§ 24 AtG; Artikel 85 des Grundgesetzes). Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) ist die oberste atomrechtliche Bundesbehörde. In dieser Eigenschaft obliegt dem BMU die Bundesaufsicht (Recht- und Zweckmäßigkeitssaufsicht) über das Handeln der Länderbehörden.

4. In welcher Weise und durch welche Behörde erfolgen bei der URENCO die Ausstellungen der Umgangsgenehmigungen für radioaktives Material?

Die atomrechtliche Anlagengenehmigung nach § 7 AtG für die Urananreicherungsanlage Gronau, die vom Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung des Landes Nordrhein-Westfalen erteilt wurde, erstreckt sich gemäß § 7 Absatz 2 Strahlenschutzverordnung auch auf den Umgang mit den beim Betrieb anfallenden sonstigen radioaktiven Stoffen.

5. In welcher Weise und durch welche Behörde erfolgt bei derselben Firma die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Umgangsgenehmigungen für radioaktive Materialien nach jeweiliger Art und Menge der Materialien?

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

6. Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass während des vergangenen Genehmigungsverfahrens für die Erweiterung der Lagerkapazitäten der URENCO-Anlage in Gronau eine Lagerung des abgereicherten Urans für einen Zeitraum von 50 bis 100 Jahren, zumindest aber nicht unbefristet beantragt worden ist?

Der Zwischenlagerzeitraum von 50 bis 100 Jahren wurde von der Betreiberin vor dem Hintergrund der Planungen eines dann existierenden Endlagers und einer möglichen Verbringung des abgereicherten Uranoxids in dieses Endlager angenommen. Die Genehmigung des Uranoxidlagers ist Teil der Genehmigung gemäß § 7 AtG der Urananreicherungsanlage, die gemäß § 17 AtG nicht befristet werden kann.

7. Wenn ja, aus welcher Erwägung heraus wurde die Genehmigung nach Kenntnis der Bundesregierung für eine unbefristete Zeit ausgestellt?

Wenn nein, auf welcher Grundlage hat nach Kenntnis der Bundesregierung die Reaktorsicherheitskommission (RSK) in einer Stellungnahme zum Genehmigungsverfahren (www.rskonline.de/downloads/stn Gronau.pdf) diesen Zeitraum genannt?

8. Auf Grundlage welchen Rechtsaktes wurde die Genehmigung der Lagerung abgereicherten Urans im U₃O₈ Tails Lager der URENCO in Gronau unbefristet ausgestellt?
9. Nach welchen Kriterien, Vorschriften bzw. Rechtsakten werden Umgangsgenehmigungen für radioaktive Materialien befristet?
10. In welcher Art findet nach Kenntnis der Bundesregierung das Prinzip des Rechtfertigungsgrundsatzes nach § 4 der Strahlenschutzverordnung in die Erwägungen und letztlich die Entscheidung für unbefristete Umgangsgenehmigungen für radioaktives Material Eingang?

Auf die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen.

11. Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung weitere unbefristete Genehmigungen für den Umgang mit radioaktiven Materialien in Deutschland?

Wenn ja, wie viele, und um welche Formen des Umgangs mit radioaktiven Materialien handelt es sich dabei?

Das BMU informiert in seinem Jahresbericht „Umweltradioaktivität und Strahlenbelastung“ über die Anzahl der atom- und strahlenschutzrechtlichen Genehmigungen in Deutschland. Am 31. Dezember 2010 gab es nach Kenntnis der Bundesregierung 12 747 gültige Genehmigungen nach § 7 StrlSchV (Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen) und 27 gültige Genehmigungen nach § 9 AtG (Umgang mit Kernbrennstoffen). Diese Genehmigungen sind im Allgemeinen nicht befristet.

12. Hat die zuständige Genehmigungsbehörde oder eine andere Behörde nach Kenntnis der Bundesregierung zu irgendeinem Zeitpunkt von dem Betreiber URENCO einen Nachweis verlangt, wie die Verwendung des anfallenden abgereicherten Urans konkret erfolgen kann?

Ja, auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

13. Wenn ja, wann, und in welcher Weise hat die URENCO nach Kenntnis der Bundesregierung diesen Nachweis erbracht?
Wenn nein, warum nicht?
14. Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung Auflagen oder Anforderungen gegenüber dem Betreiber der Urananreicherungsanlage Gronau, nach denen dieser über die Verwendungsmöglichkeiten des anfallenden abgereicherten Urans berichten muss?
15. Wenn ja, welche Auflagen oder Anforderungen sind dies nach Kenntnis der Bundesregierung im Einzelnen?
Wenn nein, warum nicht?
16. Wie oft hat der Betreiber seit dem Jahr 2005 nach Kenntnis der Bundesregierung derartige Nachweise oder Stellungnahmen bereits erbracht?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

17. Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung Fristen oder Regelungen, zu denen URENCO rechtlich belastbare Aussagen bzw. Entscheidungen zu treffen hat, ob eine Verwendung des abgereicherten Urans erfolgen wird oder eine Beseitigung als radioaktive Abfälle zu erfolgen hat?
Wenn ja, welche?
Wenn nein, warum nicht?

Nein, auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

18. Welche Möglichkeiten hat die Bundesregierung, die Einhaltung der Bedingungen für die unbefristete Lagerung radioaktiver Materialien zu bewerten und zu überprüfen, und wie führt sie diese aus?

Die staatliche Aufsicht über die Inhaber von Genehmigungen zum Umgang mit radioaktiven Stoffen obliegt im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung nach § 24 AtG den zuständigen Behörden der Länder. Dabei unterliegen die Länder hinsichtlich der Recht- und Zweckmäßigkeit des Handelns ihrer Behörden der Aufsicht durch den Bund.

19. Wird nach Kenntnis der Bundesregierung die Auslegung des Schachtes Konrad für die Aufnahme von U_3O_8 vorgesehen?

Das Endlager Konrad ist für die in Rede stehende Menge von abgereichertem Uran nicht ausgelegt.

20. Wenn nein, wo käme nach Kenntnis der Bundesregierung eine Endlagerung von U_3O_8 infrage?

In ein Endlager sollen nur radioaktive Abfälle gebracht werden. Das abgereicherte Uran bei URENCO in Form von U_3U_8 ist ein Wertstoff und damit nicht für die Endlagerung vorgesehen. Inwieweit im Rahmen einer Eventualplanung diese Stoffe in einem nationalen Entsorgungsprogramm gemäß EU Richtlinie 2011/70/EURATOM aufgenommen werden sollten, ist noch nicht entschieden.

21. Nach wie vielen Jahren wird nach Kenntnis der Bundesregierung die Kapazität des im Bau befindlichen Lagers für U_3O_8 bei regulärem Betrieb der Urananreicherungsanlage Gronau ausgeschöpft sein?

Genauere Angaben sind abhängig von den zukünftigen unternehmerischen bzw. betrieblichen Maßgaben und Entscheidungen der Betreiberin. Nach gegenwärtiger Einschätzung der Bundesregierung beträgt der Zeitraum etwa zehn Jahre.

22. Sind der Bundesregierung Planungen über den Bau weiterer Lagerkapazitäten zur Lagerung von U_3O_8 am Standort Gronau bekannt?

Wenn ja, welche?

Nein.

23. Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung noch ausstehende Genehmigungen bzw. laufende Genehmigungsverfahren, deren Einholung bzw. Abschluss zur Inbetriebnahme des Uranoxid-Lagers in Gronau noch notwendig sind?

Nein.

24. Ist die Ersteinlagerung von U_3O_8 im U_3O_8 Tailslager der URENCO in Gronau nach Kenntnis der Bundesregierung desweiteren genehmigungspflichtig?

Nein.

25. Wenn ja, welche Genehmigungen müssen nach Kenntnis der Bundesregierung hierfür erbracht werden und von welcher Behörde?

Auf die Antwort zu Frage 24 wird verwiesen.

26. Welche Genehmigungen müssen nach Kenntnis der Bundesregierung von der URENCO von welcher Behörde für Uranoxid-Transporte nach Gronau eingeholt werden?

Transporte außerhalb des Anlagengeländes unterliegen gesonderten Genehmigungsverfahren nach dem Atom- und Gefahrgutbeförderungsrecht. Für die Erteilung der vom Transporteur zu beantragenden Beförderungsgenehmigung für sonstige radioaktive Stoffe, zu denen abgereichertes Uranoxid zählt, ist bei Eisenbahntransporten das Eisenbahnbundesamt zuständig, bei Straßentransporten die je nach Bundesland zuständige Behörde.

27. Abgereichertes Uran in Form von Uranhexafluorid (UF_6) wird derzeit nach Frankreich transportiert, um es dort in U_3O_8 zu konvertieren und anschließend nach Gronau zurück zu transportieren und dort zu lagern.

- a) Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die konkreten Anlagen, die dazu in Frankreich verwendet werden, deren Eigentümer und deren Jahreskapazität zur Umwandlung von UF_6 zu U_3O_8 ?

Das UF_6 der URENCO Deutschland wird in der Dekonversionsanlage der Firma AREVA in Frankreich dekonvertiert. Informationen zur Jahreskapazität zur Umwandlung von UF_6 zu U_3O_8 liegen der Bundesregierung nicht vor.

- b) Welche Mengen abgereicherten Urans in Form von UF_6 sind nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2008 von Gronau aus jährlich nach Frankreich transportiert worden?

Nach Kenntnis der Bundesregierung wurden bis heute ca. 12 700 Tonnen UF_6 zur Dekonversionsanlage der AREVA in Frankreich geliefert (siehe die Antwort der Bundesregierung zu Frage 10 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/12943).

- c) Welche Mengen dieses UF_6 sind nach Kenntnis der Bundesregierung in Frankreich seit 2008 jeweils jährlich zu U_3O_8 umgewandelt worden?

Darüber hat die Bundesregierung keine Kenntnis (siehe die Antwort der Bundesregierung zu Frage 11 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/12943).

- d) Welche Mengen dieses zu U_3O_8 umgewandelten abgereicherten Urans aus Gronau sind nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils seit 2008 nach Gronau zurücktransportiert worden?

Nach Kenntnis der Bundesregierung wurde bislang noch kein U_3O_8 nach Gronau zurücktransportiert.

- e) Wann erfolgen nach Kenntnis der Bundesregierung die Rücktransporte des zu U_3O_8 umgewandelten Urans nach Gronau jeweils jährlich bis 2020?

Nach Kenntnis der Bundesregierung sollen die Rücktransporte ab 2014 erfolgen.

28. Ist nach Kenntnis der Bundesregierung in Verträgen zwischen der URENCO und französischen Anlagenbetreibern oder gegebenenfalls dem französischen Staat eine Zwischenlagerung für das Eingangs- oder Ausgangsprodukt vorgesehen?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine näheren Erkenntnisse vor.

29. Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung bereits Verträge zwischen der URENCO-Urananreicherungsanlage in Gronau und der URENCO-Konversionsanlage in Capenhurst (Großbritannien) zur Konversion und Rücklieferung abgereicherten Urans aus der Urananreicherungsanlage in Gronau?

Wenn ja, welche Leistungen sind darin geregelt?

Nach Kenntnis der Bundesregierung gibt es derzeit keine entsprechenden Verträge.

30. Welche staatsrechtlichen Regelungen sind nach Kenntnis der Bundesregierung bislang für den Fall einer Insolvenz oder eines Konkurses der URENCO Ltd. getroffen worden?

Der 1970 von der Bundesrepublik Deutschland, dem Königreich der Niederlande und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland unterzeichnete völkerrechtliche Vertrag von Almelo sieht vor, dass der Gemeinsame Ausschuss bei potentiellen wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Firma rechtzeitig über notwendige Maßnahmen berät. Auf der Grundlage des Vertrages von Almelo übt die Bundesregierung zusammen mit den beiden anderen Regierungen die Aufsicht über das trinationale britisch-niederländisch-deutsche Urananreicherungsunternehmen URENCO aus. Im Rahmen des Gemeinsamen Ausschusses erfolgt ein kontinuierlicher Austausch zwischen den drei Regierungen.

31. In welcher Höhe kämen nach Kenntnis der Bundesregierung im Falle einer Firmenpleite der URENCO Ltd. gegebenenfalls Haftungsverpflichtungen auf die Bundesrepublik Deutschland oder das Land Nordrhein-Westfalen zu?

Da URENCO Ltd. eine Firma mit Sitz in Großbritannien und mit der englischen Rechtsform einer Limited ist, würde im Falle einer Insolvenz englisches Insolvenzrecht zur Anwendung kommen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 30 verwiesen.

32. Wer ist nach Kenntnis der Bundesregierung im Falle einer möglichen Firmenpleite (Insolvenz, Konkurs etc.) der URENCO Ltd. für die sichere Entsorgung des in Gronau, Frankreich und andernorts lagernden Urans verantwortlich?

Die Inhaber der Urananreicherungsanlage Gronau haften auf Grundlage des Atomgesetzes summenmäßig unbegrenzt und verschuldensunabhängig.

Für die Stilllegung und Entsorgung wurden und werden Rückstellungen gebildet. Dies ist auch bei einer sich ändernden Konzernstruktur zwingend.

